

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 23.07.2024  
**Gericht:** Amtsgericht Göttingen  
**Betreff:** Sicherungsmaßnahmen  
**Unternehmen:** Gemeindepflegedienst Göttingen-West e.V.

---

74 IN 76/24 GOE: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des  
[REDACTED] e.V.,

[REDACTED], vertr. d.:  
[REDACTED], (Vorsitzender), ist am 23.07.2024 um 12:00 Uhr die vorläufige  
Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur  
mit Zustimmung des Insolvenzverwalters wirksam. Zum Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Peter  
Staufenbiel, Reinhäuser Landstraße 38, 37083 Göttingen, Tel.: 0551/381450-10, Fax: 0551/381450-29, E-Mail:  
info@staufenbiel-rae.de, Internet: www.staufenbiel-rae.de bestellt worden.

Die Schuldner des Antragstellers werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung des Beschlusses zu leisten (§  
23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

## Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann durch den Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.  
Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen  
Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde  
auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Göttingen - Insolvenzgericht-, Berliner  
Straße 8 - Eingang Maschmühlenweg 11-, Postanschrift: [REDACTED],  
Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach: govello-1166698786503-000010193 einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch  
öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere  
Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der  
Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu  
Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist  
auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem  
Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses  
sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung  
nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Amtsgericht Göttingen, 23.07.2024